



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 UF 54/17 = 68 F 5736/16 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache betr.

[...],

gesetzlich vertreten durch

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lüttringhaus, den Richter am Amtsgericht Dr. Heinrichs und den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 2017 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bremen vom 23.02.2017 abgeändert. Der Antrag des Antragstellers wird abgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 1.398,24 €.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

I.

Die Beteiligten streiten um die Übernahme von Kosten für den von dem Antragsteller besuchten sog. „pädagogischen Mittagstisch“ in der Sankt [...] Gemeinde [...].

Der Antragsteller ist der am [...] 2007 geborene Sohn des Antragsgegners. Er lebt gemeinsam mit seinem am [...] 2004 geborenen Bruder bei der Kindesmutter. Die Ehe der Eltern wurde am 19.02.2013 rechtskräftig geschieden. Im Zusammenhang mit der Beendigung der Ehe schlossen die Eltern am 15.11.2012 eine notarielle Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung (Bl. 8 ff. d. A.). Neben Regelungen zum nachehelichen Unterhalt (3.000,- € monatlich bis Februar 2017, 2.000,- € monatlich bis Ende 2022 für die KM), zum Zugewinnausgleich und zum Versorgungsausgleich enthält die Vereinbarung auch Regelungen zur Zahlung des Kindesunterhalts durch den Antragsgegner. Danach verpflichtete sich dieser gem. § 328 BGB seinen Söhnen gegenüber zur Zahlung eines Kindesunterhalts in Höhe von 160 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe nach der Düsseldorfer Tabelle, zuzüglich weiterer 25 % des danach geschuldeten Unterhalts, abzüglich hälftigen Kindergeldes. Ferner übernahm er die für die private Krankenversicherung der Kinder entstehenden Krankenversicherungsbeiträge. Darüber hinaus findet sich in Ziffer IV (5) folgende Regelung:

Der Erschienene zu 1. (*Anm.: Antragsgegner*) trägt die Kosten eines etwaigen Mehrbedarfs i.H.v. 90 %. Derzeit trägt der Erschienene zu 1. bis zur Einschulung des Kindes [...] 90 % des Kindergartenbeitrages von monatlich Euro 257,00, mithin Euro 231,30 monatlich. Ab dem 01.01.2013 erhöht sich der monatliche Kindergartenbeitrag auf Euro 310,00, so dass der Erschienene zu 1. hiervon 279,00 € trägt. Der anteilige Kindergartenbeitrag ist zahlbar zu Händen der Kindesmutter bis zum 3. eines jeden

Monats jeweils im Voraus. Die Geltendmachung eines weiteren Mehrbedarfs ist damit nicht ausgeschlossen.

Seit dem 1.08.2016 besucht der Antragsteller, der z. Zt. die vierte Grundschulklasse besucht, den sog. pädagogischen Mittagstisch der St. [...] Gemeinde, der eine nachschulische Betreuung der Kinder zwischen 13.00 h und 15.00 h anbietet. Diese Betreuungsleistung nimmt der Antragsteller allerdings nicht voll in Anspruch, denn am Freitag nimmt er an dem Betreuungsangebot nicht teil, sondern wird von seiner Mutter betreut. Nach dem Ende des laufenden Schuljahres wird der Antragsteller an eine weiterführende Schule wechseln und dann nicht mehr an dem Mittagsangebot teilnehmen. Durch die Teilnahme entstehen der Kindesmutter Kosten in Höhe von 118,00 € pro Monat, einschließlich eines Verpflegungsanteils für das Mittagessen in Höhe von 20,90 €. Von den reinen Betreuungskosten (97,10 €) hat sie im August 2016 erfolglos die monatliche Zahlung von 90% - 87,39 € - als Mehrbedarf i.S.d. Ziff. IV (5) der Scheidungsfolgenvereinbarung vom Antragsgegner verlangt.

Mit seinem am 03.11.2016 beim Amtsgericht – Familiengericht – eingegangenen Antrag begehrt der Antragsteller die Zahlung eines Unterhaltsrückstandes für die Monate August 2016 bis November 2016 i.H.v. 349,56 € sowie die Zahlung eines laufenden Mehrbedarfs ab Dezember 2016 in Höhe von 87,39 €.

Zur Begründung hat der Antragsteller ausgeführt, sein Anspruch beruhe auf Ziffer IV (5) der Scheidungsfolgenvereinbarung i.V.m. Ziffer 12.4 der Leitlinien zum Unterhaltsrecht des Oberlandesgerichts Bremen, wonach die Kosten für Kindergärten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen Mehrbedarf seien. Hortkosten seien nach weit verbreiteter Auffassung immer Mehrbedarf, was sich schon aus den Empfehlungen des 19. Deutschen Familiengerichtstages ergebe (FamRZ 2011 Seite 1921). Der Besuch des Hortes – pädagogischer Mittagstisch – diene vorliegend der Entwicklung des Kindes und nicht dazu, der Kindesmutter ihre Berufstätigkeit zu ermöglichen. Der Antragsteller gehe gern zum pädagogischen Mittagstisch. Der Mittagstisch diene nicht der Verwahrung der Kinder, sondern ihrer pädagogischen Begleitung. Es handele sich um ein Kooperationsprojekt der Sankt [...] Gemeinde mit der Schule [...], welches von einer Lehrerin dieser Schule betreut werde. Es nähmen 10 Kinder daran teil, was eine deutlich individuellere Förderung des einzelnen Kindes ermögliche, als dies in der Schule der Fall sei. So würde dort gemeinsam gegessen, der Tischdienst eingeteilt, die Kinder lernten das Aufdecken, Abdecken, die Tischregeln, Kommunikation, Zuhören und Teilen. Darüber hinaus begleite die Lehrerin – die Zeugin M. – je nach Bedarf die Hausaufgaben, bastele mit den Kindern und Besuche regelmäßig den Senioren-

kreis im Nachbarsaal, wo die Kinder Gedichte vortrügen und sängen. Der pädagogische Mittagstisch stelle für den Antragsteller eine ganz wichtige und entwicklungsfördernde Einrichtung dar, die ihm gut tue und ihn in seiner Persönlichkeits- und Charakterbildung positiv beeinflusse. Würde er die Nachmittage zuhause verbringen, würden ihm diese wichtigen Anregungen für seine Entwicklung fehlen. Die Kindesmutter sei auch gar nicht auf eine Betreuung des Kindes in dieser Zeit angewiesen, denn sie arbeite lediglich 28 Stunden in der Woche als Rechtsanwältin und können nach Bedarf auch im so genannten Home-Office arbeiten. Im Übrigen bestehe bei dem Antragsteller auch eine gewisse Fördernotwendigkeit, denn sein Sozialverhalten lasse zu wünschen übrig, er sei vom Typ her ein Rowdy, was mehrfach bei Elternsprechtagen thematisiert worden sei. Dies spiegele auch die Benotung seines Sozialverhaltens in seinen Zeugnissen wider. Auch hier wirke der pädagogischen Mittagstisch als gezielte Fördermaßnahme.

Der Antragsteller hat vor dem Familiengericht beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, einen Unterhaltsrückstand für den Zeitraum August 2016 bis November 2016 i.H.v. 349,56 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen auf den Basiszinssatz auf 87,39 € ab dem 1.08.2016, weitere 87,39 € ab dem 1.09.2016, weitere 87,93 € ab dem 1.10.2016 und weitere 87,93 € ab dem 1.11.2016 sowie einen laufenden Mehrbedarf i.H.v. 87,39 € beginnend mit Dezember 2016, zahlbar monatlich im Voraus bis zum ersten eines Monats nebst 5 Prozentpunkten Zinsen auf den jeweils fälligen Betrag ab Fälligkeit zu zahlen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner hat die Meinung vertreten, ein Unterhaltsanspruch bestehe nicht, weil es sich bei den geltend gemachten Kosten nicht um Mehrbedarf handele. Es entspreche ständiger Rechtsprechung, dass die Kosten einer Hortunterbringung nicht dem Mehrbedarf des Kindes zuzurechnen sein, soweit sie nicht erzieherischen Zwecken dienen. Bei dem hier in Rede stehenden Hort stehe nicht die erziehende Aufgabe im Vordergrund, sondern die Betreuung solle die Erwerbstätigkeit der Mutter ermöglichen. Die von der Antragstellerin behauptete notwendige Förderung des Kindes erfolge in der Schule. Überdies wolle der Antragsteller gar nicht so gerne in den Hort. Er absolviere drei- bis viermal in der Woche ein Tennistraining und sei daher in der Zeit nach der Schule viel lieber mit seinen Eltern zusammen. Im Übrigen sei er hervor-

ragend sozialisiert und habe entgegen den Behauptungen der Mutter keinen besonderen Förderungsbedarf. Die Kosten für die Horteinrichtung stellten auch keinen notwendigen und angemessenen Aufwand dar, denn das Tischdecken und Teilen könne er auch zuhause lernen. Es sei daher fraglich, ob die Kindesmutter überhaupt hinreichend erziehungsfähig sei. Im Übrigen müsse ein Unterhaltsberechtigter zumutbare Maßnahmen ergreifen um einen Mehrbedarf gar nicht entstehen zu lassen, was bedeute, dass sich die Kindesmutter selbst um das Mittagessen des Kindes und die Betreuung seiner Hausaufgaben kümmern müsse. Darüber hinaus leiste der Antragsgegner schon einen überdurchschnittlich hohen Unterhalt, so dass der Antragsteller auf den Ausgleich eines etwaigen Mehrbedarfs nicht notwendig angewiesen sei.

Das Amtsgericht hat dem Antrag durch Beschluss vom 23.02.2017 stattgegeben. Nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen stellten Kosten für Kindergarten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen (ohne Verpflegungskosten) Mehrbedarf des Kindes dar. Der von dem Antragsteller besuchte pädagogische Mittagstisch sei eine solche vergleichbare Betreuungseinrichtung. Dadurch, dass es sich bei dieser Betreuung um eine kleine Gruppe von nur 10 Kindern handele, die altersgemischt das Mittagessen zusammen einnähmen und im Anschluss entweder unter pädagogischer Begleitung ihre Hausaufgaben erledigten oder einer anderen gemeinsamen kindgerechten Beschäftigung nachgingen, werde deutlich, dass der pädagogische Ansatz bei dieser Art der Betreuung im Vordergrund stehe. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die für Kindergartenkosten aufgestellten Grundsätze auch in Ansehung von Hortkosten gälten, zumal diese ebenfalls regelmäßig pädagogisch bedingt seien. Der pädagogische Mittagstisch sei der Betreuung in einem Kindergarten vergleichbar, da auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts Erziehungsarbeit geleistet werde. Angesichts der von der Kindesmutter vorgetragenen vorhandenen Defizite im Sozialverhalten des Antragstellers sei es auch durchaus sachgerecht, diesen durch die regelmäßige Teilnahme an einem gemeinsamen Mittagessen mit anderen Kindern eine weitere pädagogische Erziehungsleistung zuteilwerden zu lassen. Angesichts der finanziellen Möglichkeiten der Eltern fielen die Kosten für diese pädagogische Maßnahme nicht erheblich ins Gewicht.

Gegen diesen, dem Antragsgegner zu Händen seiner Bevollmächtigten am 24.03.2017 zugestellten Beschluss hat dieser durch Schriftsatz vom 21.04.2017 - eingegangen per Fax am selben Tag – Beschwerde eingelegt.

Der Antragsgegner führt aus, das Amtsgericht habe verkannt, dass bei den geltend gemachten Kosten zu differenzieren sei, ob es sich um Bedarf des Antragstellers handele oder um Betreuungskosten, die berufsbedingte Aufwendungen der Kindesmutter darstellten. Es ergebe sich auch aus der jüngsten Entscheidung des BGH nicht, dass nicht im Einzelfall zu prüfen sei, ob ein besonderer pädagogischer Bedarf bestehe bzw. ob eine pädagogisch wertvolle Betreuung stattfinde. Das Familiengericht habe ohne weitere Sachaufklärung zugrunde gelegt, dass der Antragsteller Defizite im Sozialverhalten habe und deswegen die regelmäßige Teilnahme am pädagogischen Mittagstisch eine weitere notwendige pädagogische Erziehungsleistung darstelle. Diesen Vortrag habe der Antragsgegner bestritten. Es bestehe kein Förderbedarf. Daraus folge, dass der Besuch des Mittagstischs lediglich dazu diene, der Kindesmutter ihre berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihren Vortrag, dass sie jederzeit im Home Office arbeiten könne, habe der Antragsgegner ebenfalls bestritten. Selbst wenn sie die Zeit aber nicht für ihre Berufstätigkeit nutze, nutze sie diese zur privaten Freizeitgestaltung ohne die Kinder, was aber dem ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers nach persönlicher Betreuung widerspreche. Dass es sich vorliegend nicht um Mehrbedarf im Sinne der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung handele, ergebe sich auch daraus, dass der Antragsteller sich offenbar selber aussuchen könne, ob überhaupt und wie lange er den Mittagstisch besuche. Die pädagogischen Leistungen, die angeblich erbracht werden würden, seien für den Antragsteller nicht notwendig, denn dieser könne bereits den Tisch auf- und abdecken, sich an Tischregeln halten, die grundlegenden Regeln der Kommunikation einhalten, die von einem Kind seines Alters erwartet werden können, sowie zuhören und teilen. Im Übrigen werde der Antragsteller bereits über fünf Stunden täglich in der Schule betreut und erzogen, so dass es einer weiteren Förderung von dritter Seite nicht bedürfe, zumal seine geistige Aufnahmefähigkeit nach fünf Schulstunden wohl vollkommen erschöpft sei. Es widerspreche vielmehr den Interessen des Antragstellers, nach dem Schulbesuch noch weiterhin fremdbetreut zu werden. Insbesondere habe der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner mehrfach geäußert, dass er den pädagogischen Mittagstisch nicht besuchen möchte, sondern stattdessen viel lieber mittags direkt nach Hause zur Kindesmutter oder zum Kindesvater gehen und mit seinem Bruder zusammen essen

wolle. Auch der Bruder des Antragstellers müsse sich sein Essen regelmäßig aus der Suppenküche holen oder vorgefertigte Mahlzeiten aufbereiten. Unter Zugrundelegung der eigenen Darstellung der Kindesmutter könne sie die Mittagsbetreuung ohne weiteres selbst übernehmen und damit gleichzeitig den sozialen Bedürfnissen ihrer Söhne gerecht werden. Auch habe das Familiengericht übersehen, dass für einen Unterhaltsberechtigten die allgemeine Obliegenheit bestehe, die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen so gering wie möglich zu halten. Schließlich habe das Familiengericht verkannt, dass die Möglichkeit bestehe, aus dem vom Antragsgegner bereits gezahlten Kindesunterhalt die Kosten für den pädagogischen Mittagstisch anzusparen, wie dies das Oberlandesgericht Saarbrücken in einem vergleichbaren Fall entschieden habe (Beschl. vom 31.01.2015-9 UF 48/14 – Beck RS 2016,07217).

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 23.02.2017 zum Az. 68 F 5736/16 UK dahingehend abzuändern, dass der Antrag des Antragstellers zurückgewiesen wird.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Der Antragsteller verteidigt den angefochtenen Beschluss. Er verweist darauf, dass Kindergartenkosten unabhängig von der Höhe des gezahlten Unterhalts nach der Rechtsprechung des BGH nicht in den Tabellenbeträgen enthalten seien und Kosten für eine einem Kindergarten vergleichbare Betreuungseinrichtung nach den Leitlinien Mehrbedarf des Kindes darstellten. Damit gehe es nur um die Frage, ob der pädagogische Mittagstisch (Hort) eine solche vergleichbare Betreuungseinrichtung sei. Dementsprechend sei der Unterhaltsberechtigte auch nicht verpflichtet, solche Betreuungskosten aus dem Unterhalt anzusparen. Inzwischen habe der BGH aber auch entschieden, dass Hortkosten „Mehrbedarf“ des Kindes seien (FamRZ 2017, 437). Es komme danach nicht mehr darauf an, ob die konkrete Art der Betreuung pädagogischen Wert habe oder ob sie aus Gründen des Förderbedarfs für das Kind erforderlich sei. Der Antragsteller bevorzuge es auch nicht, gemeinsam mit seinem Bruder Mittag zu essen, denn dieser habe dreimal in der Woche um 15.30 h und lediglich dienstags um 13.30 h Schulschluss, so dass der Antragsteller mit seinem Bruder gar nicht zu-

sammentreffen könne. Außerdem habe er noch nie den Wunsch geäußert, dienstags gemeinsam mit dem Bruder Mittag zu essen. Es stehe auch nicht vollkommen im Belieben des Antragstellers, den pädagogischen Mittagstisch zu besuchen. Nur wenn dieser sich ausnahmsweise einmal mit einem Klassenkameraden verabredet habe oder wenn er - seit diesem Schuljahr - einmal wöchentlich eine logopädische Betreuung wahrnehme, falle der Hortbesuch aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Senat hat die Kindeseltern persönlich angehört und Beweis zur Ausgestaltung des pädagogischen Mittagstisches und zum pädagogischen Förderbedarf des Antragstellers erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 23.11.2017 (Bl. 182 ff. d.A.) Bezug genommen.

II.

Das gem. § 58 Abs. 1 FamFG statthafte und gem. §§ 59 Abs. 1, 61 Abs. 1, 63 Abs. 1 FamFG zulässige Rechtsmittel hat Erfolg. Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Mehrbedarf nach Ziff. IV (5) der zwischen dem Antragsgegner und der Kindesmutter getroffenen Scheidungsfolgenvereinbarung nicht zu.

Zwischen den Beteiligten steht dabei nicht im Streit, dass der in der Vereinbarung verwendete Begriff des „Mehrbedarfs“ im Sinne der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Versäumnisurteil v. 05.03.2008 – XII ZR 150/05 –, juris - Rn. 24) zu verstehen ist und keinen eigenen, darüber hinausgehenden Bedeutungsinhalt aufweist. Dafür spricht nicht zuletzt neben dem Umstand, dass die Vereinbarung von einem Notar entworfen worden ist, dessen Kenntnis der Rechtslage grundsätzlich unterstellt werden kann, die Tatsache, dass die Beteiligten insofern konsequent der hierzu ergangenen Rechtsprechung gefolgt sind, indem sie die sich als Rechtsfolge eines Mehrbedarfs ergebende anteilige Haftung der Kindeseltern besonders ausgestaltet haben und sich der Antragsgegner zur Übernahme eines Mehrbedarfs in Höhe von 90% verpflichtet hat.

Nach der Rechtsprechung des BGH (zuletzt: Beschl. v. 4.10.2017 - XII ZB 55/17 - juris -) widerspricht eine generelle Qualifizierung von Fremdbetreuungskosten als

Mehrbedarf des Unterhaltsberechtigten dem Gesetz (a.a.O. Rn. 16 ff.). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betreuung eines Kindes durch Dritte allein infolge der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils erforderlich wird, denn dann gehören die dadurch entstehenden Kosten zur allgemeinen Betreuung, die vom betreuenden Elternteil im Gegenzug zur Barunterhaltspflicht des anderen Elternteils allein zu leisten ist. Ein betreuungsbedingter Mehrbedarf des Kindes liegt daher nur dann vor, wenn es sich um einen Betreuungsbedarf handelt, der über den Umfang der von dem betreuenden Elternteil ohnehin geschuldeten Betreuung hinausgeht, weil die Kosten eine besondere Förderung im Sinne der Rechtsprechung des BGH zu staatlichen Kindergärten, Kindertagesstätten oder Horten betreffen, wobei auch die Förderung in einer vergleichbaren privaten Einrichtung über den allgemeinen Betreuungsbedarf hinausgehen kann. Generell kann daher Mehrbedarf des Kindes angenommen werden, wenn die Fremdbetreuungsleistung über die üblicherweise von einem Elternteil erbrachte Betreuungsleistung hinausgeht oder die weitere Betreuung etwa pädagogisch veranlasst ist (a.a.O. Rn. 19). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lässt sich beides nicht feststellen.

Nach den Angaben der Zeugin M., Leiterin des pädagogischen Mittagstisches, stößt der Antragsteller als Viertklässler um 13.30 h zu der bereits seit 13.00 h bestehenden Gruppe der Erst- und Zweitklässler hinzu, die die Zeit bis dahin im freien Spiel auf dem Schulgelände oder in einem eigens dafür reservierten Klassenraum verbracht haben. Sodann begeben sich alle Kinder gemeinsam in das Gemeindehaus, wo zwei Kinder eingeteilt werden, die mittels eines Essenwagens das Mittagessen aus einem anderen Gebäude herbeiholen. Es wird dann das Mittagessen eingenommen, wobei die Zeugin M. besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Tischsitten richtet. Dieser Abschnitt der Betreuung lässt keine Umstände der Betreuung erkennen, die nicht auch von einem Elternteil in einer vergleichbaren Situation geleistet werden könnten. Die Einbindung von Kindern in die Vorgänge der Essenszubereitung oder des Auf- und Abdeckens, aber auch die Wahrung von hergebrachten Tischmanieren gehören nach den eigenen Erfahrungen der Senatsmitgliedern zu den allgemein üblichen Erziehungsaufgaben, die von Eltern wahrgenommen werden können und müssen. Einzig die Tatsache, dass hier 13 Kinder gleichzeitig betreut werden, bildet einen Unterschied gegenüber einer Familie üblicher Größe. Dieser Umstand allein reicht indes nach Meinung des Senats nicht aus, um eine „besondere pädagogische Förderung“ im Sinne der vom Senat verstandenen Rechtsprechung des BGH zu bejahen.

Das hier insoweit im Vordergrund stehende Gruppenerlebnis, das sicher geeignet ist, Rücksichtnahme und Empathie zu fördern, wird in vielen alltäglichen Lebenssituationen ebenso wahrnehmbar sein, sei es im Umgang mit Geschwistern, beim Schulbesuch, beim gemeinsamen Musizieren oder der Teilnahme an Mannschaftssportarten. Der damit verbundene Erwerb sozialer Kompetenzen, gewissermaßen das soziale Lernen, gehört zu den ureigenen Betreuungsaufgaben der Eltern eines Kindes. Wenn also von besonderer pädagogischer Förderung im Zusammenhang mit unterhaltsrechtlichem Mehrbedarf gesprochen wird, handelt es sich um die Aneignung von Kompetenzen, die darüber hinausgehen und die Aneignung von Fähigkeiten betreffen, die üblicherweise nicht von Eltern vermittelt werden, wie z.B. das Lernen von Lesen und Schreiben, der Grundrechenarten oder fremder Sprachen, also um die Bereiche der frühkindlichen und schulischen Bildung. Das von der Zeugin M. beschriebene Konzept des pädagogischen Mittagstisches im Sinne eines „miteinander Leben und aufeinander Rücksichtnehmen“ leistet keine besondere pädagogische Förderung, die über das hinausgeht, was der betreuende Elternteil leisten kann und soll.

Auch im weiteren Verlauf des pädagogischen Mittagstisches findet keine Betreuung statt, die den Anspruch einer besonderen pädagogischen Förderung erfüllen könnte. Nach den Angaben der Zeugin M. steht es den Kindern nämlich frei, ob sie Hausaufgaben machen oder den Rest der Betreuungszeit im freien Spiel verbringen wollen. Eine gezielte Förderung von Kindern, die beispielsweise Lernschwierigkeiten haben, kann dadurch nicht stattfinden. Auch die Möglichkeit, Erlebtes mit der Betreuerin zu besprechen oder Sorgen mit dieser zu teilen, geht nicht über das hinaus, was auch Eltern leisten könnten.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Betreuung des Antragstellers aus in seiner Person liegenden Gründen pädagogisch veranlasst ist. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang vorgetragen hat, er benötige wegen seines Verhaltens gegenüber Lehrern und Klassenkameraden in der Schule besondere Förderung, ist diese Förderung dem Bereich des oben erwähnten sozialen Lernens zuzuordnen und damit dem Erziehungsbereich der Eltern. Ob in diesem Zusammenhang Konstellationen denkbar sind, in denen - unterhalb des hier ohnehin nicht behaupteten Krankheitswertes - eine besondere Verhaltensauffälligkeit des Kindes eine besondere pädagogische Intervention erfordert, kann hier offenbleiben, denn auf der Grundlage der Angaben der Zeugin X, Klassenlehrerin des Antragstellers, bewegt sich das Verhalten

des Antragstellers auf keinem Niveau, welches eine besondere pädagogische Förderung notwendig machen könnte. Beide Zeuginnen beschreiben den Antragsteller als intelligentes „Alphamännchen“, das gerne die Regeln setzt, dabei andere Kinder gelegentlich ärgert und öfters durch kindlichen Unsinn auffällt. Solche Kinder, so die Zeugin X, kommen indes in jeder Klasse vor. Der Antragsteller repräsentiert damit einen Typus Kind, der sich noch im Rahmen einer durch die Vielfalt kindlicher Persönlichkeiten geprägten Bandbreite bewegt. Einer gezielten pädagogischen Förderung, die über das hinausgeht, was Eltern leisten können und müssen, bedarf der Antragsteller danach nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Abs. 1 Nr. 1 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus §§ 40, 51 FamGKG.

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde gem. § 70 Abs. 2 Nr. 2 FamFG zu, weil er diese zur Fortbildung des Rechts für erforderlich hält. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 4.10.2017 den Aufwand für eine Fremdbetreuung eines Kindes in einem Hort oder einer vergleichbaren privaten Einrichtung als grundsätzlich mehrbedarfsfähig angesehen. Bei dem hier in Rede stehenden „pädagogischen Mittagstisch“ handelt es sich um eine einem Hort grundsätzlich vergleichbare Einrichtung, bei der im konkreten Fall nach Meinung des Senats eine *besondere* pädagogische Förderung nicht feststellbar ist. Die erwähnte Entscheidung des BGH hat aus der Sicht des Senats Raum für die Frage gelassen, ob es bei einer einem staatlichen Hort vergleichbaren privaten Einrichtungen immer der Prüfung der besonderen pädagogischen Förderung im Einzelfall bedarf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe, Herrenstr. 45a, einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt oder eine beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin eigenhändig zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Sie kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn die weiteren Beteiligten einwilligen. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden das Verfahren durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Rechtsbeschwerdeführer erhebliche Gründe darlegt.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

gez. Lüttringhaus

gez. Dr. Heinrichs

gez. Hoffmann